Aktiv für die Unternehmen

www.aihk.ch



economiesuisse Frau Dr. iur. Marlis Henze Hegibachstrasse 47 8032 Zürich

per E-Mail an: marlis.henze@economiesuisse.ch

Ort, Datum Ansprechperson Telefon direkt E-Mail

Aarau, 15. März 2017 David Sassan Müller 062 837 18 02 david.mueller@aihk.ch

Vernehmlassung zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie zu weiteren datenschutzrechtlichen Vorlagen – Stellungnahme der AIHK

Sehr geehrte Frau Dr. Henze

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen für die uns mit E-Mail vom 5. Januar 2017 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir teilen die von economiesuisse im Arbeitspapier «Überblick Datenpolitik und Cybersecurity» zur Vorstandssitzung vom 13. März 2017 dargestellten Einschätzungen und Kritikpunkte zur Vorlage. Wichtig und erhaltenswert ist aus unserer Sicht, dass schweizerische Unternehmen auch in Zukunft ohne aufwändige bürokratische Massnahmen Daten zwischen der Schweiz und EU-Staaten austauschen können. Mit dem heutigen Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; DSG) verfügt die Schweiz über ein von der EU als gleichwertig anerkanntes Datenschutzrecht, welches dies ermöglicht. Es ist auch aus unserer Sicht notwendig, die Gleichwertigkeit mit dem europäischen Recht (EU-Datenschutz-Grundverordnung, EU-Richtlinie 2016/680 als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands sowie die Konvention 108 des Europarates) zu erhalten. Die von economiesuisse im Rahmen der notwenigen Anpassungen des DSG verfolgten Ziele, nämlich ein Maximum an Flexibilität und eine Minimierung der Belastungen, teilen wir. Der in die Vernehmlassung geschickte Vorentwurf für ein totalrevidiertes Datenschutzgesetz (VE-DSG) ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich richtig, darf aber nicht in unnötiger Weise und kontraproduktiv über die europäischen Vorgaben hinaus gehen.

Speziell betonen möchten wir, dass die mit dem VE-DSG einhergehende administrative Belastung für die KMU vom Bundesrat offensichtlich unterschätzt wird. Gerade die KMU aber sind auf praktikable Lösungen angewiesen, was etwa bei den vorgesehenen Informationspflichten (vgl. Art. 13 ff. VE-DSG) weniger der Fall ist. Das schweizerische Recht sollte hier nicht weiter gehen, als die europäischen Regelungen es tun. Wir sind entsprechend froh, hat auch economiesuisse diesen Kritikpunkt erkannt und ausdrücklich benannt.

Gleiches gilt für den Kritikpunkt zum im VE-DSG vorgesehenen Sanktionssystem.

Ergänzend zu den von economiesuisse erkannten Kritikpunkten ist für uns aus der KMU-Optik fraglich, ob die Umschreibung des Geltungsbereichs nach Art. 2 VE-DSG so zweckmässig ist? Indem der Geltungsbereich nämlich die Bearbeitung von Daten natürlicher Personen umfasst, e contrario also den bisherigen Schutz von Daten juristischer Personen ausschliesst, sind die im

Aktiv für die Unternehmen

www.aihk.ch



Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen ebenso wie die Mitglieder von Personengesellschaften vom Geltungsbereich ebenfalls erfasst. Die Abgrenzung der geschützten von den nicht geschützten Personenkategorien ist in dieser Form nicht sachgerecht. Im Handelsregister eingetragene Einzelfirmen oder Mitglieder von Personengesellschaften sind unserer Einschätzung nach gleich zu behandeln, wie juristische Personen, und damit vom Geltungsbereich auszunehmen.

Auf eine weitergehende Stellungnahme verzichten wir mangels Rückmeldungen aus dem Kreise unserer Mitgliedunternehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme, insbesondere des aus unserer KMU-Optik aufgeworfenen zusätzlichen Kritikpunktes an der Vorlage.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Geschäftsstelle

Peter Lüscher David Sassan Müller Geschäftsleiter lic. iur.. Rechtsanwalt